

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV 2B 437/67

In der Entschädigungssache

des früheren Handelsvertreters Frederick G. [REDACTED],
L. [REDACTED], E. [REDACTED] Wood, [REDACTED], A. [REDACTED], F. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, L. [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

in der Sitzung vom 18. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Celle vom 21. April 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

Gründe:

Der 1895 in Pommern geborene, als Jude verfolgte Kläger lebt in England. Vom November 1940 bis August 1942 war er Soldat im britischen Pionier-Corps. Nach Kriegsende war er in dem von seiner Ehefrau betriebenen Textilunternehmen tätig. Im Alter von 63 Jahren gab er aus gesundheitlichen Gründen seine Erwerbstätigkeit auf.

Der Kläger fordert Entschädigung wegen der gesundheitlichen Schäden, die er auf die Verfolgung zurückführt. Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt. Mit der gegen den Bescheid der Entschädigungsbe-

Loß

- 3 -

Nürde gerichteten Klage hatte der Kläger bei den Entschädigungsgerichten keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Diese Nebenentscheidung hat der Kläger mit der nach § 220 Abs. 1 BEG zulässigen sofortigen Beschwerde angefochten. Das Rechtsmittel ist unbegründet. Keiner der Gründe, die nach § 219 Abs. 2 BEG gegeben sein müssen, damit die Revision zugelassen ist, liegt vor.

Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß der Kläger 1933 drei oder acht Tage lang Häftling eines Konzentrationslagers war und während dieser Haft von einem Wachtposten mit einem Gewehrkolben in den Rücken geschlagen worden ist. Es hat deshalb nach §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG geprüft, ob während dieser Haftzeit oder innerhalb eines Zeitraums von acht Monaten nach ihrem Ende beim Kläger Beschwerden aufgetreten sind, die dem Bilde der jetzt bei ihm festgestellten Gesundheitsstörungen entsprechen, mit der Folge, daß zugunsten des Klägers der ursächliche Zusammenhang zwischen den Beschwerden des Klägers und der Verfolgung vermutet wird. Wie die Erörterungen zur Vorgeschichte der jetzt bestehenden Leiden in dem angefochtenen Urteil zeigen, hat das Berufungsgericht das Auftreten solcher Beschwerden in der maßgebenden Zeit verneint. Diese dem Gesetz entsprechende und in der Rechtsprechung anerkannte Auslegung der erwähnten Gesetzesvorschriften wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, zu deren Klärung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erforderlich wäre.

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den beim Kläger bestehenden Leiden und der Verfolgung wahrscheinlich ist, für jedes der festgestell-



209

- 4 -

ten Leiden selbständig geprüft. Die Beschwerde beanstandet das und meint, diese gewänderte Betrachtung für jedes Leiden führe zu falschen Ergebnissen. Der Einwand ist unbegründet. Dabei handelt es sich um Fragen der Tatsachewürdigung, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht nicht erlaubt ist (§§ 549, 550, 561 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG).

In den Rahmen der dem Tatrichter allein obliegenden Beweiswürdigung fällt es auch, ob und welche Schlüsse er daraus ziehen will, daß der Kläger sich erstmals am 6. März 1962 darauf berufen hat, daß sein Rückenleiden auf einen Gewehrkolbenschlag während des KZ-Aufenthalts zurückgehe. Eine solche Beweiswürdigung dient der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhange zwischen Gesundheitsschaden und Verfolgung, ihre Möglichkeiten und Grenzen werden nicht dadurch eingeengt, wie die Beschwerde annimmt, daß ein Entschädigungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 189a Abs. 1 BEG noch bis zum 31. Dezember 1965 durch einen Antrag in Gang gebracht werden konnte.

Die Beweiswürdigung des Berufungsrichters nützt auch deshalb nicht zu einer Zulassung der Revision, weil der Berufungsrichter keine Aussagen der Ärzte herbeigeführt hat, die den Kläger nach seinem Vortrag nach der Entlassung aus dem KZ behandelt haben. Abgesehen davon, daß diese Ärzte verstorben bzw. nicht erreichbar sind, handelt es sich um eine nur den Einzelfall berührende Frage, wie weit der Tatrichter seine Ermittlungen ausdehnen muß.

Im übrigen wendet sich die Beschwerde im wesentlichen noch dagegen, daß der Berufungsrichter seiner Entscheidung weitgehend die Gutachten der Vertrauensärzte und der Ärzte

der G [REDACTED] Universitätsklinik zugrunde gelegt hat und den vom Kläger vorgelegten von ihm gewürdigten gutachtlichen ärztlichen Äußerungen nicht gefolgt ist. Dem Tatrichter steht es frei zu befinden, welches Gutachten er für geeignet hält, seine Kenntnisse auf ärztlichem Fachgebiet zu ergänzen. Bei der dazu erforderlichen Würdigung der Gutachten gibt es keine Rechtsfragen, deren Entscheidung durch den Bundesgerichtshof erforderlich wäre.

Aus diesen Gründen muß die Revision mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Senatspräsident Ascher und Bundesrichter Raske sind in den Ruhestand getreten und deshalb verhindert zu unterschreiben

Wüstenberg

Maas